

**Anlage 4: PRAKTIKUMSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
AN DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER**
(gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 und § 17 Abs.2 Nr. V DPO vom 05.11.2004)

1. Aufgabe und Zweck der Praktika

Die Praktika sind integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft; sie sollen zum einen zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem sie exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar machen und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns veranlassen. Zum anderen dienen die Praktika dem Bekanntwerden mit pädagogischen Praxisfeldern, mit pädagogischen Einrichtungen bzw. Einrichtungen der Sozialen Arbeit, der Erlangung eines Überblicks über das jeweilige Tätigkeitsfeld sowie der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten.

1.1 Das sechswöchige Orientierungspraktikum – Modul DG 7 - während des Grundstudiums soll insbesondere der Überprüfung und Konkretisierung der persönlichen Studienmotivation dienen sowie zur Entwicklung individueller Studieninteressen anregen.

1.2 Das sechsmonatige Praktikum (Hauptpraktikum/Praxissemester) – Modul DSP 6 bzw. DEB 6 bzw. DSE 6 - während des Hauptstudiums soll insbesondere Gelegenheit geben zu einer vertieften Einarbeitung in ein pädagogisches Tätigkeitsfeld sowie zu einer intensiven Reflexion der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikationen für eine spätere Berufspraxis anregen.

Sollen Teile eines Praktikums an der Hochschule (z.B. im Rahmen eines Forschungsvorhabens) abgeleistet werden, so ist zur Feststellung der Eignung neben der Bestätigung des/der Lehrenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

2. Art, Dauer und Form des Praktikums

2.1 Art, Ziel und Betreuung des Praktikums

Das Orientierungspraktikum im Grundstudium soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in welchen der/die Praktikant/in Einblicke in pädagogische Handlungsfelder erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd erproben kann. Geeignet sind alle Institutionen, in denen anerkannte pädagogische Arbeit geleistet wird und die eine Anleitung durch eine Fachkraft gewährleisten können.

Das sechsmonatige Praktikum im Hauptstudium soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, die über einen längeren Zeitraum eine den Umständen entsprechende eigenverantwortliche Mitarbeit der Praktikantin/des Praktikanten ermöglichen. Darüber hinaus sollen der Praktikantin/dem Praktikanten verstärkt Einblicke in die institutionellen Zusammenhänge und in die erforderlichen Verwaltungsvorgänge der Praktikumsstelle ermöglicht werden. Geeignet sind alle Institutionen, in denen dem Schwerpunkt der Studienrichtung entsprechend pädagogische Arbeit geleistet wird und das Praktikum durch eine Fachkraft mit anerkannter pädagogischer Ausbildung angeleitet wird.

2.2 Form und Dauer der Praktika

Die Praktika können in drei Formen absolviert werden:

- als Blockpraktikum
- als studienbegleitendes Praktikum

- als Teilnahme an einem Projekt (mit außer- universitärem Tätigkeitsfeld) im Rahmen des Studiums

Die Arbeitszeit der Praktikanten/innen richtet sich nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Institutionen, in denen das Praktikum abgeleistet wird.

Darüber hinaus gelten folgende Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer:

für das Orientierungspraktikum:

6 Wochen = 30 Arbeitstage zusammenhängend als Blockpraktikum;

oder

gemäß der geltenden Arbeitszeitregelung das entsprechende Stundenvolumen als studienbegleitendes Praktikum;

jeweils eingeschlossen ist die praktikumsbegleitende Anleitung durch die Praktikumsstelle.

für das Hauptpraktikum:

6 Monate = 120 Arbeitstage als zusammenhängendes Blockpraktikum, auch in zwei Teilen möglich (Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Prüfungsamt);

oder

gemäß der geltenden Arbeitszeitregelung das entsprechende Stundenvolumen als studienbegleitendes Praktikum;

jeweils eingeschlossen ist die praktikumsbegleitende Anleitung durch die Praktikumsstelle.

Eine Kombination von Block- und studienbegleitendem Praktikum ist möglich.

Der/die Praktikant/in hat Anspruch darauf, von der Praktikumsstelle für verbindlich angebotene Lehrveranstaltungen für begleitende Studien an der Hochschule (siehe 4.) freigestellt zu werden.

Die Dauer der außeruniversitären Praxisanteile in Projekten, die als Praktika anerkannt werden können, hat der eines Praktikums in studienbegleitender Form zu entsprechen.

2.3 Anerkennung, Genehmigung und Vertrag

Jedes Praktikum muss angemeldet und genehmigt werden.

Hierbei gilt:

für das Orientierungspraktikum:

Anmeldung und Genehmigung durch eine/n Lehrende/n mit Berechtigung (siehe Aushang des Prüfungsamtes) für das Fach Erziehungswissenschaft, die/der auch die Begleitung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes übernimmt (siehe unten, Punkt 3).

für das Hauptpraktikum:

Anmeldung und Genehmigung durch eine/n Lehrende/n mit Berechtigung (siehe Aushang des Prüfungsamtes) für die gewählte Studienrichtung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, die/der auch die Begleitung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes übernimmt (siehe unten, Punkt 3).

Das Praktikum soll durch den Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen der Einrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten für beide Seiten verbindlich vereinbart werden. Die Praktikumsstelle bescheinigt den zeitlichen Umfang der abgeleisteten Praktikumsstätigkeit.

2.4 Zeitpunkt des Praktikums

Als geeigneter Zeitpunkt für das Orientierungspraktikum wird die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Fachsemester empfohlen. Das Hauptpraktikum sollte nach dem 6. Fachsemester begonnen werden.

Wenn das Hauptpraktikum in einem Block als Praxissemester absolviert wird, so sind nach Möglichkeit in diesem Semester praktikumsbegleitende Studienangebote der Hochschule zu besuchen und zu belegen.

3. Beratung

Um die notwendige Beratung, Vermittlung und Betreuung der Praktikanten/innen, die organisatorische Unterstützung der Lehrenden und des Prüfungsausschusses sowie die erforderlichen Kontakte zu den Praktikumsstellen und Anleiter(n)/innen sicherzustellen, richtet der Fachbereich ein Praktikumsbüro ein.

Die Verpflichtung der Lehrenden zur individuellen Betreuung der Studierenden während des Praktikums sowie zur abschließenden Besprechung eines Praktikumsberichtes bleiben davon unberührt.

4. Begleitung und Vor- und Nachbereitung

Grundsätzlich gehören die Beratung, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Praktika zu den originären Aufgaben der Lehrenden des Fachbereichs. Die Lehrenden sind aufgefordert, kenntlich zu machen, für welche pädagogischen Praxis- und Tätigkeitsfelder sie in besonderer Weise Beratung und Begleitung anbieten können.

Darüber hinaus ist der Fachbereich aufgefordert, sicherzustellen, dass die erforderlichen praktikumsbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des sechswöchigen Orientierungspraktikums (2 SWS) und des sechsmonatigen Hauptpraktikums (2 SWS) angeboten werden. Dafür sind unterschiedliche Veranstaltungsformen geeignet, die es den Praktikantinnen/Praktikanten erlauben, diese Veranstaltungen gegebenenfalls auch praktikumsbegleitend zu besuchen (z.B. Praktikantenkolloquien, Studientage etc.).

5. Praktikumsbericht

Über das absolvierte Praktikum muss ein eigenständig verfasster Bericht angefertigt werden, der dem/der betreuenden Lehrenden spätestens 3 Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen ist.

Für das Orientierungspraktikum sollte dieser Bericht neben den Informationen über die Praktikumsstelle (Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und die pädagogische Arbeit mit den Klientinnen/Klienten vor allem eine Reflexion des persönlichen Lernprozesses während des Praktikums enthalten.

Für das Hauptpraktikum soll darüber hinaus in diesem Bericht ein ausgewähltes Praxisproblem unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Literatur erörtert werden.

Der Bericht ist abschließend mit der bzw. dem betreuenden Lehrenden zu besprechen.

6. Praktikumsnachweise

Der gemäß Diplomprüfungsordnung notwendige Nachweis eines ordnungsgemäßen Praktikums gilt als erbracht, wenn

für die Vordiplomprüfung ein sechswöchiges Orientierungspraktikum (s. 2.3) ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt, ein Praktikumsbericht von der bzw. dem betreuenden Lehrenden zum Nachweis der abschließenden Besprechung (s. 5.) entsprechend abgezeichnet wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), und die Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden bzw. begleitenden Veranstaltung nachgewiesen wurde (s. 4.) und insgesamt durch das Praktikum der Erwerb von 8 Leistungspunkten nachgewiesen ist.

für die Diplomprüfung ein sechsmonatiges Hauptpraktikum (s. 2.3) ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt wurde, ein Praktikumsbericht von der bzw. dem betreuenden Lehrenden zum Nachweis der abschließenden Besprechung (s. 5.) entsprechend abgezeichnet wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle(n) über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), und die Teilnahme an einer geeigneten praktikumbegleitenden Veranstaltung (s. 4.) nachgewiesen werden kann und insgesamt durch das Praktikum der Erwerb von 30 Leistungspunkten nachgewiesen ist.

7. Anerkennung von praktikumsadäquaten Leistungen außerhalb des Studiums

Für das sechswöchige Orientierungspraktikum werden als äquivalent anerkannt: Eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit im Rahmen einer sozialpädagogischen Fachschulausbildung oder vergleichbarer Ausbildungen, bzw. eine mindestens dreimonatige pädagogische oder pädagogisch-soziale Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Zivildienstes oder eines Praktikums vor dem Studium. Bei anderen Tätigkeiten wird die Äquivalenz geprüft.

Für das sechsmonatige Hauptpraktikum in der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit werden als Äquivalent anerkannt: Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in der Studienrichtung Sozialwesen (Sozialpädagogik, Sozialarbeit) nach erfolgter Staatlicher Anerkennung (nach Berufspraktikum o. ä.).

Für das sechsmonatige Hauptpraktikum in der Studienrichtung Schulentwicklung / Schulforschung wird die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Schulen als Äquivalent anerkannt.

Ansonsten gilt § 9 (7) DPO.

In allen Fällen geschieht dies unter der Voraussetzung, dass von dem/der Studierenden ein Tätigkeitsbericht (s. 5.) angefertigt und mit einer bzw. einem Lehrenden der gewählten Studienrichtung besprochen wird.